

# Heimarbeiterschutz

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Die Vorkämpferin : verfiicht die Interessen der arbeitenden Frauen**

Band (Jahr): **15 (1920)**

Heft 3

PDF erstellt am: **28.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-351964>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

zwingen, in die Versammlungen zu kommen. Zum Antrag der Genossin Bloch müsse gesagt werden, daß eine Sekretärin sehr viel Bureauarbeit zu verrichten habe. Besser sei, viel mehr lokale Versammlungen abzuhalten, statt sich auf eine Sekretärin zu verlassen, die nicht überhört sein kann.

Genossin Münch wünscht, daß alle Parteizeitungen eine Frauenbeilage hätten. In den Landesektionen sagen die Frauen, sie verstehen die „Vorkämpferin“ nicht. Die Frauenbeilagen in den Parteiblättern könnten mehr die regionalen Bedürfnisse befriedigen. Hinsichtlich der Anstellung und Tätigkeit einer Sekretärin bezweifelt sie die Möglichkeit, eine anzustellen, weil wir nicht die Mittel haben, und es sollte eine solche Sekretärin sich ausschließlich agitatorisch betätigen. Die Höhe des Parteibeitrages der Genossinnen sei in Bern für alle gleich und nach dem Grundsatz bestimmt worden: Gleiche Rechte und gleiche Pflichten. Auch Genossin Siegfried ist nicht überzeugt, daß eine Sekretärin allen Anforderungen entsprechen könnte; sie würde in Bureauarbeit ausgehen.

Genossin Hüni anerkennt die Gründe, die gegen eine Anstellung einer Sekretärin aufgeführt wurden, aber wenn wir keine zentrale Agitationskommission mehr haben, dann bränge sich die Notwendigkeit, eine Sekretärin anzustellen, von selbst auf, und es sei in der schweizerischen Geschäftsleitung eines der allernächsten Postulate. Genossin Hüni hält die „Vorkämpferin“ als schweizerisches Arbeiterinnenorgan als unbedingt notwendig. Es sprechen noch verschiedene Genossinnen für die Beibehaltung der „Vorkämpferin“. Die Genossin Huber möchte beantragen, die Frauenbeilagen einzuführen und die „Vorkämpferin“ zu behalten. Die Beilage sollte für alle Parteiblätter obligatorisch erklärt werden und von der Zentrale aus dies verlangt werden.

Genossin Bloch ergänzt die Erfahrungen und Anregungen der Delegierten, betonend, daß die mannigfachen hauswirtschaftlichen Pflichten und das Kleinliche der Haushaltsführung, neben der Berufsarbeit, die Frauen sehr stark in Anspruch nehmen und sie auch zu stark erfülle. Es ist deshalb dringend notwendig, von den täglichen Pflichten ausgehend, auf die Genossinnen einzuwirken. Sind Vorträge über Krankheiten und deren Verbindungen von großem Interesse, dann knüpfe man hier an, jedes Thema kann von unserer Weltanschauung aus behandelt werden. Geht es nicht ohne Lese- und Fickabende, verbinde man diese mit Vorlesungen und Diskussionen, es ist sicher nicht leicht, an kleinen Orten, jeweils die Versammlungen anregend und anziehend zu gestalten. Manche Artikel der Zeitung sind als Diskussionsunterlagen für Versammlungen bestimmt. Die Erfahrungen der letzten Jahre bewegen sie, folgende Anträge zur Diskussion zu stellen: „Die zentrale Frauenagitationskommission ist aufzulösen, es haben sich regionale oder kantonale Vorstände zu bilden. Die Geschäftsleitung der Sozialdemokratischen Partei ergänzt das Sekretariat durch eine Sekretärin als Agitatorin, welche eventuell in der Lage ist, als Redakteur in den Frauenbeilagen zu wirken. Es haben zweimal im Jahre Zusammenkünfte der Referentinnen, Agitatorinnen und Vertreterinnen der regionalen Vorstände stattzufinden zwecks gemeinsamer Aussprache und Aufstellung des Arbeitsprogramms. Falls die „Vorkämpferin“ weiter erscheinen soll, wird eine dreigliedrige Redaktionskommission bestellt, welche gleichzeitig als Schriftleitung amtiert, in Verbindung mit den einzelnen Frauengruppen steht, sowie die internationalen Verbindungen aufrecht erhält. Vorschläge, welche eine Mehrheit innerhalb der Frauengruppen finden, sollen als Anträge, sei es als Statutenänderung oder sonst an den schweizerischen Parteitag geleitet werden. Die heute bestehende Frauenkommission ist nicht in der Lage, das Gebiet der ganzen Schweiz zu bearbeiten, so ist gar keine Verbindung mit der westlichen Schweiz. Zum Punkte der Beitragsleistung kommend, erwähnt sie, daß wohl früher der Grundsatz aufgestellt wurde, auch die weiblichen Mitglieder der Partei bezahlen die gleichen Beiträge, ein Grundsatz, der im großen und ganzen gehalten würde, heute ist aber die Erhöhung derart, daß von einzelnen zürcherischen Sektionen der Wunsch geäußert wurde, die weiblichen Mitglieder sollen einen niedrigeren Beitrag bezahlen.

Genossin Teßlin und Brat betonen, daß wir unsere Kraft zur Gewinnung der Frauen aufwenden sollten, besonders auch durch die Gewerkschaften. Es ist auch auf das Milieu, die Art der Beschäftigung der Betroffenen Rücksicht zu nehmen. Genossin Bloch bedauert sehr, daß zur reiflichen Diskussion über die Frage der „Vorkämpferin“ nicht mehr Zeit ist, die Auflage kostet im Jahr zirka 7000 Fr. und wird teilweise durch

den Beitrag von 10 Cts. seitens der Organisation gedeckt und durch die schweizerische Parteikasse; es geht deshalb nicht, daß einzelne Gruppen nun dazu übergehen, die Zeitung abzubestellen, sie gilt so lange als obligatorisch bis zur endgültigen Beschlußfassung.

Mit großem Mehr wurde die Durchführung des **Frauentages** auf Ende März beschlossen. Die Versammlungen sollen aber gut vorbereitet werden, als Agitationsstoff haben die Sektionen die Broschüre von A. Kobmann „Der Frauen Staatsbürgerrecht. Wozu? Für wen?“ zu beziehen, sowie die noch vorhandenen Karten und Marken. Eventuell wird noch eine weitere kurze Schrift erscheinen oder einzelne Werbeblätter.

Die Zeit ist vorgerückt, es muß zum Schluß gekommen werden, trotzdem manche Delegierte sich noch gerne ausgesprochen hätte. Die Vorkämpferin bittet die Delegierten, das Gehörte in den Frauengruppen ausführlich zu besprechen. Mitzuarbeiten an der „Vorkämpferin“, damit diese mehr dem Wunsch und dem Niveau der Leserinnen entspreche. Anlässlich des Parteitages soll vorgängig eine weitere Frauenkonferenz stattfinden, die Delegierten sind mit diesem Vorschlage einverstanden.

Die Präsidentin: R. Bloch.

Die Protokollführerin: S. Hermann.



## Das Schweiz. Volkswirtschaftsdepartement antwortet.)

Bern, den 13. Januar 1920.

An den Bund Schweiz. Frauvereine

Genf.

Bezugnehmend auf Ihre Eingabe vom 6. Januar, beehren wir uns, darauf hinzuweisen, daß der Vollzug des Fabrikgesetzes nicht dem Bunde, sondern den Kantonen obliegt (Art. 83 des Gesetzes). Der Bundesrat übt nur die Oberaufsicht über den Vollzug aus (Art. 84), als Kontrollorgane in diesem Sinne dienen die eidgenössischen Fabrikinspektorate. Für die Erfüllung der hieraus sich ergebenden Aufgabe dürften sich im allgemeinen Männer besser eignen, als Frauen. Immerhin würde der Wortlaut sowohl des Gesetzes, als der zugehörigen Verordnung gestatten, unsern Inspektorate Frauen beizugeben, bei Stellenausschreibungen machen wir aber die Erfahrung, daß weibliche Personen sich entweder gar nicht, oder nur ganz vereinzelt melden, und es scheint demnach, daß diesen das in Frage kommende Arbeitsfeld nicht besonders zusagt.

Mit vollkommener Hochachtung

Eidgen. Volkswirtschafts-Departement:

Schulthess.

Ob man wirklich keine Frauen findet? Anderswo haben sie sich auch gefunden. Es wird nun Sache der kantonalen Regierung sein, den Inspektorate Frauen beizugeben. Was die wohl für eine Ausrede bringen werden?



## Heimarbeiterchutz.

**Böhmen. Ein sozialer Fortschritt.** Was jahrelange Bemühungen bürgerlicher Philantropen sowohl als auch der Arbeiterorganisationen nicht vermocht, das hat mit einem Schlag die Revolution in der tschechoslowakischen Republik gebracht: eine gesetzliche Regelung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse der Heimarbeiter. Die Regelung war infolge der großen Verschiedenheiten im Beschäftigungscharakter der einzelnen Berufsarten der Heimarbeiter keine leichte, sind es doch Textil-, Glas-, Blumen-, Perlmutter-, Leder-, ja zum Teil auch Metallarbeiter, deren Arbeitsbedingungen hier durch ein einheitliches Gesetz festzulegen waren. Auch die Zahl der erfaßten Arbeiter ist durchaus keine kleine; nach der letzten im Jahre 1908 in Oesterreich durchgeführten Statistik waren im Gebiet von Böhmen, Mähren und Schlesien 276,000 Heimarbeiter beschäftigt. Diese Zahl hat sich indessen seither vermehrt und ist auch für das ganze tschechoslowakische Staatsgebiet größer geworden, weil es noch die früher der ungarischen Oberhoheit unterstehende Slowakei umfaßt. Man kann daher ruhig erklären, daß durch die gesetzliche Regelung 350,000 Arbeiter betroffen werden.

\* Siehe Nr. 2 d. B.



Durch das Gesetz werden die Unternehmer, das heißt jene Personen, die entweder direkt oder durch Mittler Heimarbeit vergeben, verpflichtet, diese Form der Produktion dem Gewerbeinspektorat zu melden, ein Verzeichnis der Beschäftigten zu führen und ihnen ein Lieferbuch zu übergeben. Ebenso müssen die Arbeits- und Lieferungsbedingungen dem Gewerbeinspektorat bekannt gegeben werden; ein Exemplar ist überdies an sichtbarer Stelle im Lokal, wo die Arbeit vergeben und angenommen sowie der Lohn ausbezahlt wird, auszuhängen. Das Gewerbeinspektorat prüft, ob die eingereichten Arbeitsbedingungen mit dem Gesetz oder mit etwa abgeschlossenen Tarifverträgen in Übereinstimmung stehen. Den Minimallohn für die Heimarbeiter und Werkstattegehilfen, sowie den Maximalpreis für die fertige Ware setzt eine vom Ministerium für soziale Fürsorge auf vier Jahre ernannte zentrale Kommission von neun Mitgliedern fest. Ein Drittel dieser Kommission besteht aus Vertretern der Unternehmer, ein Drittel aus solchen der Arbeiter und ein Drittel aus Unparteiischen, zum Beispiel aus Gewerbeinspektoren. Sie hat dem Ministerium für soziale Fürsorge gegebenenfalls auch Gutachten und Anträge einzureichen. Die politische Behörde zweiter Instanz wählt auf analoger Grundlage wie die Zentralkommission Bezirkskommissionen, deren Kompetenzen durch das Ministerium für soziale Fürsorge bestimmt werden. Die Zentralkommission ist Rekursinstanz gegen Entschiede der Bezirkskommissionen. Durch Erlass kann die Heimarbeit für bestimmte Waren oder aber die Verwendung bestimmter schädlicher Stoffe verboten werden.

Die Arbeiter sind berechtigt, innerhalb eines Jahres gerichtlich Schadenersatz zu verlangen, wenn der Unternehmer die geltende Arbeitsordnung, einen Tarifvertrag, eine Vereinbarung, oder einen rechtsgültigen Entschied der Bezirkskommission dadurch verletzt, daß er schlechtere Lohn- und Arbeitsverhältnisse festsetzt, als sie durch die erwähnten Vereinbarungen garantiert wurden. Bei wiederholter Bestrafung kann die politische Behörde 1. Instanz als Straffolge den Verlust der Betriebskonzession aussprechen. Die ausgesprochenen Bußen verfallen zugunsten der Staatskasse für Aufgaben der sozialen Fürsorge.



## Heimarbeiterin, der 21. März geht dich ganz besonders an.

Endlich gedenkt man auch deiner, Heimarbeiterin! Ein erster ernster Schritt soll am 21. März getan werden, um dir zu ermöglichen, deine Wirtschaftslage besser zu gestalten. Man will dir und deinen Leidensschwwestern und -brüdern gesetzlich das Recht einräumen, in Verbindung mit dem Bunde zur Selbsthilfe zu greifen.

Wenn das Gesetz über die Ordnung des Arbeitsverhältnisses vom Volk angenommen wird, — die Verbesserung würde nichts anderes als eine Landeseshande bedeuten — bist du mit heinesgleichen berechtigt, die Festsetzung von Mindestlöhnen zu verlangen. Dieses Begehren, das bei dem vom Bunde zu errichtenden Eidgen. Arbeitsamt zu stellen ist, hat zur Folge, daß es dem zuständigen Lohnausschuß unterbreitet werden muß. Du hast Anspruch darauf, in diesem Lohnausschuß angemessen vertreten zu sein. Er besteht aus mindestens je drei Vertretern der Arbeiter und der Unternehmer mit einem neutralen Obmann. Ihm sind wichtige Aufgaben überbunden. Einmal die erstinstanzliche Festlegung von Löhnen, bei denen bei gleicher Arbeitsleistung ein Unterschied nach dem Geschlecht des Arbeiters nicht zu machen ist. Diesem Grundsatz muß tunlichst Beachtung geschenkt werden. Sodann die Ueberwachung der Einhaltung der festgesetzten Arbeitsverhältnisse. Die Antragstellung an die Lohnkommission zugehörigen des Bundesrates, wenn es sich um die gesetzliche Festlegung von Gesamt- und Normalarbeitsverträgen handelt.

Auch in der eidgen. Lohnkommission, welche die Beschwerden gegen die Lohnfestsetzungen der Lohnausschüsse entgegenzunehmen hat, muß dir, Heimarbeiterin, eine gebührende Vertretung gewährt werden.

Dem Eidgen. Arbeitsamt, das eine Abteilung des schweizerischen Volkswirtschaftsdepartementes bilden wird, sind in erster Linie statistische Arbeiten zugebacht: die Erforschung der Arbeitsverhältnisse und der andern Arbeitsbedingungen, des

Arbeitsmarktes, sowie der Lebenshaltung und der Wohn- und Wanderungsverhältnisse der Arbeiter.

Arbeitsamt, Lohnkommission und Lohnausschüsse haben in erspriehlicher Zusammenarbeit hinzuwirken auf eine Besserung deiner Arbeits- und Lebensbedingungen. Vorerst bietet das Gesetz zwar nur Handhabe, Mindestlöhne in der Heimarbeit festzusetzen. Die Bundesversammlung kann aber veranlaßt werden, eine Regelung der Löhne überhaupt herbeizuführen und diese auf weitere Gruppen der Industrie, des Gewerbes und des Handels auszudehnen. Ebenso ist auf Antrag der Lohnausschüsse der Bundesrat befugt, Gesamt- und Normalarbeitsverträge auch auf den obgenannten Arbeitsgebieten festzusetzen und in Kraft zu erklären.

Den größten und bedeutsamsten Schritt, Heimarbeiterin, aber mußt du selber tun! Du darfst nicht länger der Organisation fernstehen. In ihr hast du die kräftigste Stütze zur Erfüllung all der Aufgaben, welche den Lohnausschüssen zugewiesen sind. Ohne Organisation keine richtige Kontrolle über die Einhaltung der festgesetzten Lohn- und Arbeitsverhältnisse. Ohne Organisation keine Möglichkeit, dem Willen größerer Teile der Heimarbeiterschaft zur Antragstellung an die zuständigen Körperschaften zu verhelfen. Ohne Organisation überhaupt kein volles Erfassen der Tätigkeit der Lohnausschüsse.

Darum die Augen auf, Heimarbeiterin! Mache dich mit dem neuen Gesetz vertraut, besuche die Versammlungen, an denen darüber gesprochen wird und mahne die Arbeiter, die Genossen, an ihre Pflicht, vollzählig zur Urne zu gehen und für das Gesetz ein Ja einzulegen. Vor allem aber: Tritt ein in die Reihen der organisierten Arbeiterschaft! Denn für dich ganz besonders gilt das Wort: Vereint sein, macht stark! M. S.



## Mitteilungen der Zentralen Frauenkommission in Zürich.

### Zum Frauentag.

Der diesjährige Frauentag soll Sonntag, den 21. März, oder in der Woche vom 16. bis 21. abgehalten werden. Diese Tage müssen für die Vorbereitung benützt werden, um eine schöne Anzahl Kämpferinnen den Frauengruppen zuzuführen. Es genügt nicht, Versammlungen einzuberufen, welche dann bei schönem Wetter ungenügend besucht werden, da ist eine Abendversammlung vorzuziehen, Hauptbedingung ist gute Vorbereitung, wenn irgend möglich mit Hausagitation. — Die Erfahrung lehrt, daß die Aufklärungsarbeit bei den Männern ebenso notwendig ist, wie bei den Frauen, man laße deshalb zu öffentlichen Volksversammlungen ein.

Als Agitationsmaterial versenden wir auf Bestellung die Broschüre von Agnes Kobmann: „Der Frauen Erwerbsarbeit und Staatsbürgerrechte. Wozu? Für wen?“ Preis 10 Cts. per Stück. Ferner an jede Sektion, welche den Frauentag durchführt, eine Anzahl Postkarten und Marken, Preis per Hundert Fr. 5.— resp. 3.50. Ein besonderes Werbeblatt soll die Bedeutung der Forderung: „Volle politische Gleichberechtigung von Mann und Frau“ erläutern; dieses wird den Frauengruppen unentgeltlich zugehen, sofern sonstiges Agitationsmaterial bestellt wird. Handzettel, welche direkt zum Versammlungsbesuch einladen, müssen von den lokalen Organisationen hergestellt werden. Sofern die Bestellungen bis zum 12. März eingehen, kann Datum und Lokalangabe der Versammlung auf das Werbeblatt gedruckt werden, spätere Bestellungen können nicht mehr berücksichtigt werden. Die Referentenvermittlung übernimmt das Zentrale Frauenkomitee, sofern die Anmeldungen rechtzeitig bis 12. März eingehen.

Weitere Mitteilungen erfolgen durch die Parteipresse. — Aufgabe der lokalen Organisationen ist die planvolle, gut vorbereitete Durchführung der Frauentagsversammlungen.

Bestellungen und Anmeldungen der Versammlungen an R. Bloch, Seilergraben 31, Zürich, Telefon Hottingen 1872.

Redaktionelle Einsendungen und Mitteilungen an Rosa Bloch, Seilergraben 31, Zürich 1. Telefon: Hottingen 1872.

Die Parteikassiere werden ersucht, ausstehende Rechnungen an die Administration: Julie Salmer, Alststraße 88, Zürich 7, zu regulieren.